

Bundessozialgericht

4 RJ 547/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. August 1967

1.
2.

RegObersekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. August 1967 hin durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. September 1965 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 3. Februar 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen Kosten auch des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger entstammen der ersten Ehe ihrer Mutter; sie sind 1956 bzw. 1959 geboren. Nachdem diese Ehe im März 1960 geschieden worden war, heiratete die Mutter einen in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherten Feinmechaniker; dieser starb am 1. November 1963. In seinen Haushalt waren die Kläger während des Bestehens der zweiten Ehe der Mutter aufgenommen worden.

Mit Bescheid vom 5. August 1964 bewilligte die beklagte Landesversicherungsanstalt den Klägern - als Stiefkindern des Versicherten - Waisenrenten vom 1. November 1963 an.

Am 14. August 1964 heiratete die Mutter - in dritter Ehe - wieder ihren ersten Ehemann, den Vater der Kläger. Zu ihm zog sie mit den Klägern noch im Monat der Eheschließung.

Mit Bescheid vom 29. September 1964 entzog die Beklagte den Klägern die Waisenrenten mit Ablauf des Monats August 1964, weil die Voraussetzungen der Rentengewährung mit der Aufnahme in den Haushalt des jetzigen Ehemannes der Mutter weggefallen seien.

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat durch Urteil vom 3. Februar 1965 den Entziehungsbescheid aufgehoben. Auf die Berufung der Beklagten hin hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Urteil vom 27. September 1965 diese Entscheidung wieder aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Einem Stiefkind des Versicherten erwachse ein Anspruch auf Waisenrente, wenn es im Zeitpunkt des Todes des Versicherten in dessen Haushalt aufgenommen gewesen sei (§ 1267 Satz 1, § 1262 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Daraus könne aber nicht gefolgert werden, daß - wie es bei ehelichen, für

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

ehelich erklärten und Adoptivkindern des Versicherten der Fall sei – die Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weiterlaufe. Die Stiefkindschaft zu dem Versicherten werde zwar nicht durch seinen Tod ohne weiteres beendet, ein Kind verliere jedoch durch die Wiederheirat der Mutter die Eigenschaft als Stiefkind ihres früheren Ehemannes; es könne nicht mehrere Stiefväter zugleich haben. Selbst wenn man aber mit dem Bundessozialgericht -BSG- (Urt. v. 25. Juli 1963 – SozR Nr. 9 zu § 1262 RVO) der Ansicht sei, die Stiefkindschaft dauere auch nach der Wiederheirat der Mutter noch an, so könne das Tatbestandsmerkmal der "Aufnahme in den Haushalt" des Versicherten nicht über die neue Heirat hinaus nachwirken. Man könne im vorliegenden Fall schon darüber im Zweifel sein, ob sich die Kläger nach dem Tode des versicherten Stiefvaters überhaupt noch in dessen Haushalt befunden hätten, da sie mit ihrer Mutter offenbar alsbald den bisherigen Familienwohnsitz aufgegeben hätten. Selbst wenn man jedoch annehme, daß bis zur neuen – dritten – Eheschließung der Mutter der Haushalt des Verstorbenen weiterbestanden habe, so sei dies doch nach der Wiederverheiratung und Übersiedlung zu dem Vater der Kläger nicht mehr der Fall gewesen. Da die Waisenrenten als Hinterbliebenenrenten die Funktion hätten, die Aufwendungen des Versicherten zu ersetzen, sei für diese Renten seit dem 1. September 1964 kein Raum mehr. Anders als bei leiblichen Kindern wäre der Versicherte – falls er noch lebte – nicht zum Unterhalt für seine bisherigen Stiefkinder gesetzlich oder moralisch verpflichtet, sobald diese von einem neuen Ehemann der Mutter aufgenommen und erzogen würden. Die gesetzliche Regelung, daß Waisenrenten für eheliche Kinder des Versicherten auch bei Wiederheirat der Mutter weiterzugewähren seien, könne für Stiefkinder nicht gelten, und zwar auch dann nicht, wenn die Mutter nach dem Tode des Versicherten nicht den leiblichen Vater der Kinder, sondern einen anderen Mann heirate.

= 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben das Rechtsmittel eingelegt und es wie folgt begründet: Das LSG habe § 1267 Abs. 1 Satz 1 und § 1262 Abs. 2 Nr. 2 RVO sowie die Denkgesetze verletzt. Waisenrente habe jedes Kind zu beanspruchen, das im Zeitpunkt des Todes des Versicherten als dessen Kind gelte; dazu gehörten auch die in den Haushalt des Versicherten aufgenommenen Stiefkinder. Es sei unerheblich, wie sich die Verhältnisse solcher Stiefkinder nach dem Tode des Versicherten und damit nach dem Entstehen des Rentenanspruchs veränderten. Der Anspruch der Stiefkinder sei gewissermaßen ein Erbstück aus dem Versicherungsverhältnis des Stiefvaters; er unterliege bis zum 18. Lebensjahr keiner laufenden Nachprüfung, stehe vor allem nicht unter der Bedingung, daß das Stiefkind keinen neuen Versorger habe.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27. September 1965 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 3. Februar 1965 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

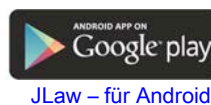
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für richtig und bezieht sich auf deren Begründung. Darüber hinaus führt sie aus: § 1267 RVO verweise auf die den Kinderzuschuß zur Versichertenrente betreffende Vorschrift des § 1262 RVO. Danach falle aber der Kinderzuschuß weg, wenn sich das in den Haushalt aufgenommene Stiefkind aus diesem Haushalt entferne. Übertrage man diesen Gedanken auf die Waisenrente, so habe ein Kind einen Anspruch auf Waisenrente, wenn es bis zum Tode des Versicherten in dessen Haushalt aufgenommen gewesen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sei und auch weiterhin in enger Beziehung zu dem ehemaligen Haushalt des Versicherten bleibe, d. h. weiterhin innerhalb des bisherigen räumlichen Bereichs wohne. Sobald sich das Kind aber aus diesem Bereich entferne, müsse der Sachverhalt genau so behandelt werden wie bei einem Kinderzuschuß zur Versichertenrente. Die Trennung von dem Haushalt habe zur Folge, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rentenbewilligung nicht mehr gegeben seien und damit die Waisenrente weg falle. Es könne keinen Unterschied machen, ob sich das Stiefkind noch zu Lebzeiten seines Stiefvaters oder erst nach dessen Tode aus dem Haushalt entferne.

Die Revision ist zulässig und begründet. Die Entziehung der den Klägern nach dem Tode ihres Stiefvaters - des Versicherten - bindend bewilligten Waisenrenten läßt sich aus dem Gesetz nicht rechtfertigen.

Nach § 1292 RVO - auf diese Vorschrift hat die Beklagte den Entziehungsbescheid gestützt - fällt die in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewährende Waisenrente (§ 1267 Abs. 1 Satz 1 RVO) mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Voraussetzungen für die Gewährung der Renten der Kläger waren, daß der Versicherungsfall des Todes des Versicherten eingetreten war und daß die Kläger zum Kreise der berechtigten Hinterbliebenen gehörten, nämlich in den Haushalt des Versicherten aufgenommene Stiefkinder waren und somit als dessen Kinder galten (§§ 1267, 1262 Abs. 2 Nr. 2 RVO). An diesen Voraussetzungen hat sich seit der Rentenbewilligung nichts geändert. Insbesondere sind die Kläger Stiefkinder des Versicherten geblieben. Daß sie diese Eigenschaft nicht mit dem Tode des Versicherten verloren haben, läßt sich schon deshalb nicht verneinen, weil dieser Sterbefall eine unabdingbare Voraussetzung für ihren Anspruch auf Hinterbliebenenrente war. Auch nach der Wiederheirat ihrer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

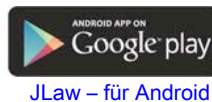
Mutter sind die Kläger Stiefkinder des Versicherten geblieben. Daß ein Stiefkindschaftsverhältnis nicht durch die Auflösung der Ehe endet, durch die es begründet worden ist, hat der erkennende Senat bereits früher (SozR Nr. 9 zu § 1262 RVO) entschieden. Wie er in diesem Urteil weiter ausgesprochen hat, bleibt ein solches Verhältnis zu dem früheren Ehemann der Mutter auch über eine oder mehrere spätere Eheschließungen der Mutter hinaus bestehen. An dieser Auffassung hält der Senat fest. Ihr entspricht die - ein ^{Kind} Pflegschaftsverhältnis betreffende - Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 14. Dezember 1966 (SozR Nr. 1 zu § 1292 RVO). Darin ist ausgeführt, die Eigenschaft als Pflegekind beruhe auf bestimmten tatsächlichen Beziehungen zwischen dem Pflegevater und dem Kind zur Zeit v o r dem Tode des Versicherten, sie könne sich naturgemäß n a c h seinem Tode nicht mehr ändern. - Weggefallen ist allerdings die Aufnahme der Kläger in den Haushalt des Versicherten, dies aber nicht erst mit der Wiederheirat der Mutter der Kläger, sondern bereits mit dem Tode des Versicherten; denn ein Verstorbener kann keinen Haushalt mehr haben. Weil die "Aufnahme in den Haushalt" des Versicherten somit nicht erst nach der Bewilligung der Renten an die Kläger weggefallen ist, kann jenes Ereignis die Entziehung der Renten nicht rechtfertigen. Aus diesem Grunde gehen auch die Erwägungen fehl, mit welchen die Beklagte auf eine sinn- gemäße Anwendung des den Kinderzuschuß betreffenden § 1262 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 7 RVO auf den Fall der Waisenrenten für Stiefkinder abzielt.

Die Auffassung der Beklagten läßt sich auch nicht - im Hinblick auf die "Unterhaltersatzfunktion" von Hinterbliebenenrenten (vgl. BSG 12, 288, 291; 13, 202, 204; 20, 1, 3) - damit stützen, daß die Kläger, nachdem ihre leiblichen Eltern wieder einen gemeinsamen Haushalt führen, nunmehr von ihrem Vater - was unterstellt werden kann - unterhalten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

werden. Darauf kommt es deshalb nicht an, weil die Beklagte die Rentengewährung nicht von dem Fehlen eines Unterhaltsanspruchs gegen den Vater abhängig gemacht hat. War also das Nichtbestehen eines solchen Anspruchs keine Voraussetzung der Rentengewährung, so kann auch von einem Wegfall einer derartigen Voraussetzung nicht gesprochen werden.

Schließlich bedeutet es auch keinen - den Bestand der Rentenansprüche beeinträchtigenden - Rechtsmißbrauch (vgl. hierzu BSG 13, 202, 205), daß die Kläger trotz der Wiederheirat ihrer Eltern und der Neubegründung eines gemeinsamen Haushalts auf den ihnen zugewilligten Rentenleistungen beharren. Die Beklagte glaubt Merkmale eines rechtlich beachtlichen unredlichen Verhaltens vor allem darin sehen zu müssen, daß die Kläger aus der nur wenig mehr als ein Jahr dauernden Zugehörigkeit zum Haushalt des Versicherten einen langjährigen Nutzen ziehen wollen, obgleich sie jetzt in dem wiederbegründeten Haushalt ihrer leiblichen Eltern versorgt seien. Diese Erwägungen vermögen die Annahme einer unzulässigen Rechtsausübung nicht zu begründen. Abgesehen davon, daß die Beklagte die nur kurze Zugehörigkeit der Kläger zum Haushalt des Versicherten nicht zum Anlaß genommen hat, den Klägern von vornherein die Hinterbliebenenrenten zu versagen, kommt es nach dem Gesetz auf die Dauer dieser Zugehörigkeit nicht an. Ebensowenig ist es von Bedeutung, daß die Kläger wieder im Haushalt ihres Vaters leben. Auf den Unterhalt, der ihnen jetzt von ihm gewährt wird, hatten sie bereits vor der dritten Eheschließung ihrer Mutter einen Rechtsanspruch. Außerdem sieht das Gesetz in einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse waisenrentenberechtigter Kinder in keinem Falle einen Entziehungstatbestand.

Für eine Entziehung der den Klägern bewilligten Renten fehlt es somit an einer gesetzlichen Grundlage. Deshalb muß das angefochtene Berufungsurteil aufgehoben werden.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Es verbleibt bei der der Aufhebungsklage stattgebenden
Entscheidung des Sozialgerichts.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 des
Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS